

### Fall 1:

M ist Mieter einer Wohnung in Hagen. Aufgrund einer beruflichen Veränderung steht ein Umzug nach München an. Hierzu beauftragt M den Umzugsunternehmer U. Dieser erscheint zum verabredeten Zeitpunkt mit seinem Angestellten A in der Wohnung des M und führt den Umzug durch. Bei dem Transport einiger Möbelstücke wird das Treppenhaus des Vermieters V durch A beschädigt, der bisher immer zuverlässig und ordnungsgemäß gearbeitet hat. Der Schaden beläuft sich auf 300 Euro. Welche Ansprüche hat V gegen M, A und U? 100 Punkte

### Fall 2:

A, B und C betreiben gemeinsam die A & Co OHG. Alle drei Gesellschafter haben die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Beiträge von jeweils EUR 100.000,-- erbracht.

Anfang 2002 kauft A für die OHG bei X Waren im Gesamtwert von EUR 60.000,--. Der Kaufpreis soll am 31.3.2002 fällig sein. Kurze Zeit später gerät die OHG in Zahlungsschwierigkeiten.

1. Kann X am 31.3.2002 die Gesellschafter A, B und C wegen des Kaufpreises in Anspruch nehmen? 30 Punkte
2. Angenommen, am 01.04.2002 wäre B aus der Gesellschaft ausgeschieden, indem er seinen Anteil mit Zustimmung von A und C auf D gegen Zahlung einer angemessenen Summe übertragen hätte. Könnte X von B oder von D noch Zahlung des noch nicht geleisteten Kaufpreises verlangen? 50 Punkte

### Fall 1:

#### A. Schadensersatzanspruch des V gegen M aus pVV i.H.v. 300,- Euro

V könnte gegen M einen Anspruch auf Zahlung von EUR 300,- aus pVV haben. Dann müsste M an V schuldhaft eine rechtswidrige Pflichtverletzung begangen haben, die ihm in adäquat kausaler Weise zuzurechnen sein müsste. Die pVV ist gewohnheitsrechtlich anerkannt.

#### 1. Vorliegen einer Regelungslücke

Aufgrund der Subsidiarität der pVV müsste eine Regelungslücke vorliegen. Unmöglichkeit, Verzug und Gewährleistungsansprüche kommen nicht in Betracht, eine Regelungslücke liegt demnach vor.

#### 2. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

Zudem müsste zwischen V und M ein Schuldverhältnis bestehen. Dieses liegt in Form eines Mietvertrages vor, § 535 BGB.

### 3. Pflichtverletzung

M müßte eine Pflichtverletzung begangen haben. In Betracht kommt die Verletzung einer nebenvertraglichen Obhuts- und Fürsorgepflicht. Das Eigentum seines Vertragspartners V hat der M bei der Durchführung des Schuldverhältnisses vor Schäden zu bewahren.

Diese Obhuts- und Fürsorgepflicht erstreckt sich dabei nicht nur auf die eigentliche Wohnung, sondern auch auf Ihre Zugänge wie z.B. das Treppenhaus. Die Beschädigung des Treppenhauses stellt somit eine Pflichtverletzung des M dar.

### 4. Rechtswidrigkeit

Ein Rechtfertigungsgrund liegt nicht vor. Damit ist die Pflichtverletzung des M rechtswidrig.

### 5. Verschulden

M müßte auch ein Verschulden treffen.

Gem. § 276 I BGB hat der Schuldner Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, 276 I 1 BGB.

Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, 276 I 2 BGB. M selbst hat aber nicht gehandelt. Somit scheidet eigenes Verschulden des M aus.

Gem. § 278 BGB haftet der Schuldner aber auch für ein Verschulden der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfe). Erfüllungsgehilfe ist derjenige, der mit Willen des Schuldners zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in dessen Pflichtenkreis tätig ist.

M ist aufgrund von § 546 BGB zur vollständigen Räumung und Rückgabe der Mietsache verpflichtet. Diese Pflicht hat er auf den U übertragen. U ist damit Erfüllungsgehilfe des M (vgl. *RGZ Bd. 106, S. 133 f.*). Fraglich ist aber, ob U gem. § 276 I BGB schuldhaft gehandelt hat. U selbst hat nicht das Treppenhaus beschädigt. Das Hinzuziehen des A als solches könnte aber ein Verschulden des U im Sinne eines Auswahlverschuldens darstellen. A hat aber immer zuverlässig gearbeitet. Ein Auswahlverschulden des U liegt demnach nicht vor.

M könnte jedoch ein Verschulden des A nach § 278 BGB zurechnen sein. Dazu müßte der A Erfüllungsgehilfe des M sein. M hat den A nicht persönlich hinzugezogen. Vielmehr wurde A von U hinzugezogen. Ein vom Erfüllungsgehilfe hinzugezogener weiterer Gehilfe ist aber nicht ohne weiteres Erfüllungsgehilfe des Schuldners (M).<sup>1</sup>

A könnte aber eigener Erfüllungsgehilfe des M sein, wenn U von M ermächtigt worden ist, weitere Personen zur Erfüllung der Pflicht des M heranzuziehen. Bei dem durchzuführenden Umzug mußte der M davon

---

<sup>1</sup> Staudinger-Löwisch, § 278 Rdnr. 23

ausgehen, dass der U den Umzug nicht allein durchführt. Es ist selbstverständlich, dass sich ein Umzugsunternehmer seiner Angestellten bedient. Es ist daher von einer konkludent erteilten Ermächtigung des M auszugehen, dass der U weitere Personen hinzuziehen darf. Der A ist demnach Erfüllungsgehilfe des M.

Beim Transport von Möbelstücken ist generell darauf zu achten, dass das Eigentum Dritter nicht beschädigt wird. Durch das Anstoßen im Treppenhaus ließ A nicht die gebotene Sorgfalt walten und handelte damit fahrlässig gem. § 276 I 2 BGB. Das Verschulden des A ist dem M daher gem. 278 BGB zuzurechnen.

## **6. Schaden**

Durch die Rechtsverletzung müßte dem K in adäquat kausaler Weise ein Schaden entstanden sein.

Schaden ist jede Einbuße, die jemand unfreiwillig infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern wie Gesundheit, Ehre oder Eigentum erleidet. Berechnet wird der Schaden aus der Differenz von zwei Güterlagen. Die durch das schädigende Ereignis geschaffene Güterlage ist mit der unter Ausschaltung dieses Ereignisses gedachten Güterlage zu vergleichen, wobei der Ersatzanspruch selbst unberücksichtigt bleibt.

Der Schaden des V besteht in den Kosten, welche er für die Reparatur aufwenden muß. Dieser Schaden entstand durch die Eigentumsverletzung, ist damit adäquat kausal verursacht.

Die Beschädigung des Treppenhauses ist somit kausal für den Schaden in Höhe von EUR 300,-.

## **7. Ergebnis**

V hat gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz aus pVV. Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruches bemessen sich nach den §§ 249 ff BGB. Bei der Schadenbemessung ist die durch das schädigende Ereignis geschaffene Güterlage mit der unter Ausschaltung dieses Ereignisses gedachten Güterlage zu vergleichen, wobei der Ersatzanspruch selbst unberücksichtigt bleibt.

Die Reparaturkosten sind damit gem. § 249 S.2 BGB zu begleichen. V kann somit von M Zahlung von EUR 300,- verlangen.

## **B. Anspruch des V gegen A gem. § 823 I BGB**

V könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von EUR 300 gem. § 823 I BGB haben.

Dann müßte eine Handlung des A vorliegen. Eine Handlung ist jedes menschliche Verhalten, "welches der Bewußtseinskontrolle und Willenslenkung unterliegt und somit beherrschbar ist". Indem A mit den Möbelstücken in dem Treppenhaus anstieß, nahm er eine Handlung vor.

Durch diese Handlung müßte in adäquat kausaler Weise eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter oder Rechte verletzt sein. In Betracht

kommt eine Verletzung des Rechtsguts Eigentum. Durch den Zusammenstoß wurde das Treppenhaus des V, also sein Eigentum beschädigt. Diese Eigentumsverletzung wurde auch in adäquat kausaler Weise durch die Handlung des A hervorgerufen.

A müßte auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Mangels Rechtfertigungsgründen liegt rechtswidriges Handeln vor. Wie geprüft handelte der A fahrlässig und damit schuldhaft.

Durch diese Rechtsgutverletzung müßte in adäquat kausaler Weise ein Schaden entstanden sein, wobei sich Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruches nach den §§ 249 ff BGB bemessen. Ein Schaden liegt, wie bereits geprüft, vor

### **C. Anspruch des V gegen A gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB**

V könnte gegen A einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB haben. Dies würde aber vorsätzliches Handeln des A voraussetzen. A handelte jedoch lediglich fahrlässig.<sup>2</sup> Ein Anspruch des V gegen A gem. § 823 II BGB i.V.m § 303 StGB scheidet daher aus.

### **D. Anspruch des V gegen U aus § 831 S. 1 BGB**

V könnte gegen U einen Anspruch aus § 831 BGB haben. Dann müßte A Verrichtungsgehilfe des U gewesen sein. Verrichtungsgehilfe ist jeder, der von einem Geschäftsherrn gegen Entgelt oder unentgeltlich mit einer Tätigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art betraut ist und dabei an die Weisungen des Geschäftsherrn gebunden ist. Weisungsgebunden ist derjenige, dessen Tätigkeit der Geschäftsherr jederzeit beschränken, untersagen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann.

A wurde von U mit dem Umzug des V beauftragt, wobei A als Arbeitnehmer des U dessen Anweisungen Folge leisten mußte. A war somit Verrichtungsgehilfe des U.

Ferner müßte A in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung gehandelt haben. d.h. es müßte ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der dem Gehilfen aufgetragenen Verrichtung und der schädigenden Handlung vorliegen. A wurde als Hilfe für den Umzug eingestellt, so daß der Transport der Möbelstücke die Treppe hinunter in den Kreis der ihm von U übertragenen Verrichtungen fällt.

Der Zusammenstoß mit dem Treppenhaus müßte auf einer unerlaubten und rechtswidrigen Handlung des Verrichtungsgehilfen A beruhen. Wie oben ausgeführt, hat A rechtswidrig den objektiven Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt.

Eine Haftung des U käme aber nur in Betracht, wenn er sich nicht gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB exkulpieren könnte. U könnte sich exkulpieren, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hätte. U müßte den A ordnungsgemäß ausgesucht und auch im Hinblick auf die konkrete

---

<sup>2</sup> Ausführungen der Studenten hierzu sind nicht zu erwarten, da die Voraussetzungen des § 303 StGB nicht als bekannt vorausgesetzt werden können.

Tätigkeit hinreichend überwacht haben.

A hat in der Vergangenheit immer zuverlässig und ordnungsgemäß gearbeitet. Da die Zuverlässigkeit des Gehilfen zur Zeit der konkreten Verrichtung entscheidend ist, hatte U keinen Grund, an der Zuverlässigkeit des A zu zweifeln. U ist so seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen und kann sich damit exkulpieren. V hat somit keinen Anspruch aus § 831 BGB gegen U auf Ersatz seines Schadens.

#### **D. Ergebnis:**

V hat gegen A und M Ansprüche auf Zahlung von EUR 300,-. Dabei haften A und M als Gesamtschuldner gem. § 426 I BGB.

#### **Fall 2:**

##### **Frage 1: Anspruch des X gegen A, B und C auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 128 HGB**

X könnte gegen A, B und C einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von EUR 60.000,- gemäß § 433 Abs. 2 BGB i.V.m § 128 HGB haben.

Dann müßte zwischen X und der A & Co. OHG ein Kaufvertrag geschlossen worden sein.

Als A bei X die Waren einkaufte, schloß er den Kaufvertrag erkennbar nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der OHG ab, die gemäß § 124 HGB selbst Kaufvertragspartei sein kann.

Gemäß § 164 Abs. 1 BGB ist der Kaufvertrag mit der OHG zustande gekommen, wenn A Vertretungsmacht für die OHG besaß.

Gemäß § 125 Abs. 1 HGB ist jeder Gesellschafter grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Folglich liegt eine Vertretungsmacht bei A vor. Gemäß § 126 Abs. 1 HGB ist der Kauf von Waren von der Vertretungsmacht umfaßt, so daß ein Kaufvertrag zwischen X und der A & Co. OHG zustande gekommen ist.

2. A, B und C sind Gesellschafter der OHG und haften gemäß § 128 HGB persönlich und als Gesamtschuldner für den Kaufpreisanspruch des X. Somit hat der X gegen A, B und C einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von EUR 60.000,- gemäß § 433 Abs. 2 BGB i.V.m § 128 HGB.

#### **Frage 2:**

##### **I. Anspruch des X gegen B gem. § 433 Abs.2 BGB i.V.m §§ 128, 160 Abs.1 HGB auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. Euro 60.000,-**

X könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des noch nicht geleisteten Kaufpreises gemäß § 433 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 128, 160 Abs.1 HGB haben.

Grundsätzlich hat der X, wie bereits geprüft wurde, gegen die Gesellschafter der A & Co OHG, A, B und C einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs.2 BGB i.V.m. § 128 HGB.

Fraglich ist, ob sich für die Haftung des B etwas anderes ergibt, weil dieser am 01.04.2002 aus der Gesellschaft ausgeschieden und somit nicht mehr Gesellschafter der A & Co OHG ist.

Der bestehende Anspruch, den der X gegen den B hat, müßte dann durch den Austritt des B aus der A & Co OHG untergegangen sein. Durch den Austritt aus einer Gesellschaft kann sich der ausscheidende Gesellschafter aber nicht von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger befreien. Vielmehr würde diese Verbindlichkeit so lange weiter bestehen, bis sie erfüllt wurde.

Durch § 160 Abs.1 erfolgt aber eine zeitliche Begrenzung dieser Haftung. Danach haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nur noch 5 Jahre lang für die vor seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft begründeten Verbindlichkeiten. Die Kaufpreisschuld der A & Co OHG ist vor dem 01.04.2002 begründet worden. Somit haftet der B 5 Jahre lang nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft weiter.

Somit kann der X von B persönlich gemäß § 433 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 128, 160 Abs.1 HGB Zahlung des noch nicht geleisteten Kaufpreises verlangen.

## **II. Anspruch des X gegen D gem. § 433 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 128, 130 HGB auf Zahlung des Kaufpreises**

X könnte gegen D einen Anspruch auf Zahlung des noch nicht geleisteten Kaufpreises gemäß § 433 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 128, 130 HGB haben.

Das setzt zunächst voraus, daß D gem. § 130 Abs.1 HGB in die bereits bestehende A & Co OHG wirksam eingetreten ist.

Indem B mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter A und C seinen Gesellschaftsanteil auf C übertrug, trat C in die bereits bestehende A & Co OHG ein. Damit haftet der C gem. § 130 HGB nach Maßgabe der §§ 128, 129 HGB auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der A & Co OHG persönlich.

Somit kann der X von D persönlich gemäß § 433 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 128, 130 HGB Zahlung des Kaufpreises verlangen.